

RÖMERMANN RECHTSANWÄLTE AG, BALLINDAMM 38, 20095 HAMBURG

Präsidentin des Bundesgerichtshofes  
als Vorsitzende des Ausschusses zur  
Wahl von Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof

Per beA

Hamburg 05.06.2025/VR

Es schreibt Ihnen:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP  
(E-Mail: volker.roemermann@roemermann.com)  
In Sachen: 000337-24

**HAMBURG • HANNOVER  
FRANKFURT AM MAIN  
BERLIN • ERFURT  
MANNHEIM • LAHR**

Kanzlei Hamburg  
Ballindamm 38  
20095 Hamburg

Telefon (040) 30 06 19 34-0  
Telefax (040) 30 06 19 34-1

E-Mail:  
kanzlei.hamburg@  
roemermann.com

**Betreff:** Wahl neuer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH

**Aktenzeichen:** 3173

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der o.g. Sache fungierte [REDACTED]

[REDACTED] als einer von zwei Berichterstattern zu meiner Person.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass er sich mit der infolge des obengenannten Verfahrens als Rechtsanwältin am Bundesgerichtshof zugelassenen [REDACTED] zu einer gemeinsamen Kanzlei zusammengeschlossen hat oder zusammenschließen wird. Dies berichtet u.a. das Fachmagazin JUVE (<https://www.juve.de/markt-und-management/tuer-auf-fuer-neue-bgh-anwaelte-diese-namen-stehen-auf-der-liste/>, s. Anlage).

Derartige Sozietätsbildungen, zumal, wenn sie mit der Lösung aus einer bereits bestehenden Sozietät verbunden sind, entstehen erfahrungsgemäß nicht spontan, sondern sind das Resultat vorheriger Überlegungen und Absprachen.

**RÖMERMANN  
RECHTSANWÄLTE  
AKTIENGESELLSCHAFT**

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Claus-Dieter Schwab

Vorstand:  
Prof. Dr. Volker Römermann

Sitz:  
Hamburg  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 108795

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
IBAN:  
DE35250700240201253200  
BIC: DEUTDEBHAN

USt-IdNr.:  
DE815064691  
Steuernummer:  
48/755/00657

Vor diesem Hintergrund **beantrage** ich **Auskunft** über alle Anzeigen und Mitteilungen des [REDACTED] gegenüber dem Wahlausschuss oder dessen Mitgliedern zu Plänen, Absichten, Anfragen oder Erwägungen, sich mit [REDACTED] oder einem anderen Bewerber im obengenannten Verfahren zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen.

Ferner **beantrage** ich für den Fall, dass es keine derartigen Anzeigen oder Mitteilungen gegeben haben sollte, von [REDACTED] eine Stellungnahme zu der Frage einzuholen, ob er während des obengenannten Verfahrens bereits beabsichtigte oder erwog, sich mit [REDACTED] oder einem anderen Bewerber im obengenannten Verfahren zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Volker Römermann

- Rechtsanwalt -

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht